

Anlage 36

Aufstellung von handelsüblichen Gerätekisten (ohne Fundament und in einer maximalen Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m)

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen von handelsüblichen Gerätekisten aus Plast in einer maximalen Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m wird genehmigt.
- Eigenbauten aus Holz dürfen die Abmaße der Gerätekiste nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments oder einer Bodenplatte für diese Kiste ist nicht statthaft.
- Auf Antrag (mit Begründung) kann im Einzelfall durch den Zwischenpächter eine zweite Gerätekiste genehmigt werden.
- Die Gerätekiste sollte vorrangig an einer Wand der Laube aufgestellt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.